

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handlungsgewerbes gehört, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen rechtlichen Sondervermögen.

1. Anerkennung der Lieferbedingungen, Angebot

Die Lieferung erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn die IB-Verfahrens- und Anlagentechnik GmbH & Co. KG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IB in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Individualvereinbarung

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von IB maßgebend.

3. Angebot

Die Angebote von IB sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn IB dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat und/oder an denen sich IB Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat. Angebote mit umfangreicheren technischen Spezifikationen erfolgen gegen Kostenerstattung. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller zugehen, behält sich IB das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von IB zugänglich gemacht werden.

Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist IB berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Kalenderwochen nach seinem Zugang bei IB anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

4. Liefer- und Abnahmepflicht

4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftraggebers erforderlichen Unterlagen; der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden von IB unmöglich ist. Die Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart,

sie gilt ab Werk. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

4.2 Sofern IB verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die IB nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird IB den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist IB berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird IB unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von IB, wenn IB ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder IB noch der Zulieferer von IB ein Verschulden trifft oder IB im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen IB, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Es verlängert sich insoweit die Lieferfrist. Falls aufgrund der Ereignisse höherer Gewalt für IB ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wird, ist IB berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unter Fälle höherer Gewalt fallen Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und auch andere unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe gleich, die IB die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Den Nachweis hierfür hat IB zu führen. Soweit IB Fälle derartiger höherer Gewalt anzeigt, kann der Besteller IB auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob IB vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt IB sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. IB wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, sobald ein Fall höherer Gewalt eintritt.

4.4 Der Eintritt des Lieferverzuges von IB bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät IB in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspäteten Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. IB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.5 Bei telefonischen oder mündlich erteilten Aufträgen durch den Besteller liegt das Risiko für eventuelle Falschliefereien grundsätzlich beim Besteller.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Dies gilt auch für eventuelle Nachbesserungen im Hinblick auf Mängel der Ware. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist IB berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von IB aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist IB berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet IB eine Pauschalentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes der Ware pro Kalenderwoche bis maximal 5 % für den Fall der Abnahme oder 10 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von IB (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass IB überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von IB maßgebend. Dies gilt auch für etwaige Schutzvorrichtungen. Der Lieferumfang gilt nur dann als technisch geklärt, wenn vom Besteller einwandfreie Artikelbezeichnungen vorliegen. Kosten die durch die Änderung des Artikels (abweichend der verbindlichen Artikelbezeichnung oder sonstige Korrekturen) entstehen sollten, gehen, wenn dadurch Nacharbeiten erforderlich werden zu Lasten des Bestellers.

Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Besteller verbindlich, jedoch hat der Besteller sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und IB auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für die vom Besteller erstellten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Besteller auch dann alleinverantwortlich, wenn diese von IB genehmigt werden.

7. Preis

7.1 Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung von IB nichts anderes ergibt, ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Die notwendige Verpackung wird gesondert berechnet. Es besteht keine Rücknahmepflicht für IB.

7.3 Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Beim Versandkauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

7.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von IB aus dem Kaufvertrag und aller laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderung) behält sich IB das Eigentum an den verkauften Waren vor.

8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat IB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die IB gehörende Ware erfolgen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist IB berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; IB ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf IB diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden ist oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß der nachstehenden Klausel 8.4 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräu-

ßern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von IB entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei IB als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt IB Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von IB gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an IB ab. IB nimmt die Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 8.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einbeziehung der Forderungen bleibt der Besteller neben IB ermächtigt. IB verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen IB gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und IB den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung seines Rechtes gemäß Ziffer 8.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann IB verlangen, dass der Besteller IB die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist IB in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von IB um mehr als 10 %, wird IB auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von IB freigeben.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Sämtliche Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart, zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von z.Zt. 9,5 % Verzugszinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern IB nicht höhere Sollzinsen nachweist. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel bleibt vorbehalten. Schecks und Rediskont fähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Lohn/Montagearbeiten und Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.

9.2 Wird IB vor oder nach Auslieferung der Ware eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so ist die IB berechtigt, eine ausreichende

Sicherheit zu verlangen. Darüber hinaus ist IB berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

9.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

10.1 Grundlagen für die Mängelhaftung von IB sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle im Vertrag enthaltenen Produktbeschreibungen und dortigen Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages geworden sind. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung.

10.2 Für alle Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen oder Aussagen Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die IB durch den Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen wurde, übernimmt IB keine Haftung.

10.4 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist IB hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von vier Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung von IB für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß

angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann IB zunächst wählen, ob IB Nacherfüllung der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelhaften Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von IB, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.6 IB ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einzubehalten.

10.7 Der Besteller hat IB die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller IB die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau, wenn IB ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet IB nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann IB vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

10.9 Ein Selbstvornahmerecht des Bestellers besteht nicht, wenn IB berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzender angemessener Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.11. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen in Ziffer 14. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Montage

Für den Einbau von Maschinen und Anlagen gelten die besonderen Bedingungen für die Gestaltung von Montagepersonal, Montagebedingungen und Montageverrechnungssätzen von IB als vereinbart.

12. Materialbestellungen

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

13. Abnahme

Nach der betriebsfähigen Fertigstellung muss ein Probelauf von mindestens 2 Stunden erfolgen. Während dieser Zeit muss sich der Besteller von der Funktion überzeugen.

14. Haftung

14.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet IB bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Auf Schadensersatz haftet IB – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet IB, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzungen) nur – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, – für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von IB jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die sich aus dem vorstehenden Absatz 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden IB nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit IB einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn IB die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

15. Verjährung

15.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB trägt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Annahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

15.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 14.2 erster Spiegelstrich sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Garantieleistung

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind, wenn nicht anders vereinbart: alle Forderungen, Bau.-bzw. Verschleißteile wie z.B. Gurt, Riemen, Ketten etc. und alle mechanischen Elemente die einer natürlichen Abnutzung durch Abrasion und Korrosion bzw. Materialmüdigkeit unterliegen; insbesondere, wenn diese durch unsachgemäße Handhabung, Fehleinstellung, Einsatz durch mangelhafte Wartung oder durch sonstige Störungen, verschleißt oder zerstört werden. Die Garantieleistung endet, wenn nicht anders vereinbart, 6 Monate nach Lieferung.

17. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Als Gerichtsstand gilt Detmold als vereinbart.

17.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, Ansprüche etc. aus diesem Vertrag ist Detmold.

17.3 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen IB und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalem Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17.4 Die vorbezeichnete Rechtswahl gemäß Ziffer 17.1 gilt für den Fall, dass der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

17.5 IB ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand 28.11.2019